

#### 4. Entscheid vom 5. Februar 1952 i. S. Chasan.

Wer *Wechselbetreibung* anheben will, hat im *Betreibungsbegehren* als *Forderungsgrund* den betreffenden Wechsel oder Check mit dem Datum der Ausstellung anzugeben. Wird ein dieser Angaben ermangelnder Zahlungsbefehl zur Wechselbetreibung zugestellt, so ist er auf Beschwerde des Schuldners aufzuheben, sofern sich nicht ohne weiteres aus den Akten ergibt, dass der Schuldner rechtzeitig auf andere Weise über den Forderungstitel orientiert war. Art. 177/178 SchKG.

Celui qui entend introduire une *poursuite pour effets de change* doit mentionner dans la réquisition de poursuite, sous la rubrique titre de la créance, l'effet ou le chèque en question ainsi que la date à laquelle il a été créé. Si ces mentions font défaut dans le commandement de payer, celui-ci doit être annulé à la demande du débiteur, à moins qu'il ne ressorte de toute façon des pièces du dossier que le débiteur a été renseigné d'une autre façon et en temps utile sur le titre de la créance. Art. 177/178 LP.

Colui che intende promuovere un' *esecuzione cambiaria* deve menzionare nella domanda di esecuzione, quale titolo di credito, la cambiale o il chèque di cui si tratta, come pure la data dell'emissione. Se queste indicazioni non figurano sul precetto esecutivo, esso dev'essere annullato a richiesta del debitore, a meno che risulti senz'altro dagli atti ch'egli è stato informato in altro modo e in tempo utile sul titolo del credito. Art. 177/178 LEF.

A. — Zufolge *Betreibungsbegehrens* des H. Stutz-Loser stellte das *Betreibungsamt* Bern dem Boris Chasan am 15. Januar 1952 einen Zahlungsbefehl für die Wechselbetreibung (mit dem Formular Nr. 46 b) zu. Entsprechend den Angaben des *Betreibungsbegehrens* war die Forderung auf Fr. 400.— nebst Fr. 13.05 Protestkosten beziffert. In der Rubrik « Forderungstitel (Wechsel oder Check) nebst Datum der Ausstellung und des Verfalles » war (wie im *Betreibungsbegehren* unter « Grund der Forderung und Datum der Ausstellung der Schuldurkunde ») bemerkt: « für eine à conto Zahlung an diverse Warenlieferungen ».

B. — Mit Beschwerde vom 18. Januar 1952 verlangte Chasan die Aufhebung dieses Zahlungsbefehls, weil er den Vorschriften über die Wechselbetreibung nicht entspreche. Diese *Betreibungsart* sei nur für Forderungen zulässig, die

sich auf einen Wechsel oder Check gründen. Der vorliegende Zahlungsbefehl nenne aber gar keinen Wechsel oder Check (nebst Datum der Ausstellung und des Verfalles, laut der betreffenden Rubrik des Formulars Nr. 46).

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 25. Januar 1952 ab, aus folgenden Gründen: Der Zahlungsbefehl hätte richtigerweise die vom Schuldner vermissten Angaben enthalten sollen. Deren Fehlen vermag jedoch die Beschwerde nicht zu rechtfertigen, wenn die übrigen Angaben ihn hinreichend zu orientieren vermochten, wie in BGE 58 III 1 entschieden wurde. Diese Voraussetzung ist erfüllt; denn dem Zahlungsbefehl war zu entnehmen, dass die Betreibung auf einen Wechsel oder Check gegründet wurde, der für eine à conto Zahlung an diverse Warenlieferungen ausgestellt worden war. « Ob Wechsel oder Check sowie das Datum der Ausstellung und des Verfalls konnte Chasan auf dem *Betreibungsamt* in Erfahrung bringen, was für ihn zumutbar war, da der Wechsel oder Check gemäss Art. 177 SchKG dem *Betreibungsamt* zu übergeben ist, was hier geschah, indem der Wechsel, auf den sich der Gläubiger beruft, während der *Rechtsvorschlagsfrist* auf dem *Betreibungsamt* zur *Einsichtnahme* auflag. »

D. — Mit vorliegendem *Rekurs* hält der Schuldner an der Beschwerde fest.

#### *Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

1. — Gegenüber einem der *Konkursbetreibung* unterliegenden Schuldner ist nach Art. 177 SchKG die *Wechselbetreibung* zulässig « für Forderungen, die sich auf einen Wechsel oder Check gründen ». Demgemäss hat, wer *Wechselbetreibung* anheben will, im *Betreibungsbegehren* als *Forderungsgrund* den betreffenden Wechsel oder Check anzugeben. Zu dessen *Individualisierung* gehört mindestens die Angabe des *Ausstellungsdatums*, die denn auch Art. 67 Ziff. 4 SchKG allgemein zur nähern Bezeichnung einer

Forderungsurkunde verlangt. Dass unter dem Datum der Urkunde dasjenige der Ausstellung zu verstehen ist, entspricht der landläufigen Ausdrucksweise und ist von der Rechtsprechung anerkannt (BGE 44 III 102). Im vorliegenden Falle liess es der Gläubiger im Betreibungsbegehren an dieser unerlässlichen Angabe fehlen, und das Betreibungsamt stellte gleichwohl einen Zahlungsbefehl für die Wechselbetreibung zu, in dem es einfach die Angaben des Betreibungsbegehrens über die Forderung aus dem kausalen Schuldverhältnis wiederholte. Statt dessen hätte es das Betreibungsbegehren zur Verbesserung zurückweisen oder aber von sich aus an Hand des ihm überreichten Wechsels die erforderlichen Angaben in den Zahlungsbefehl aufnehmen sollen. Da Wechselbetreibung verlangt worden war, kam nicht etwa die Einleitung einer ordentlichen Betreibung in Frage.

2. — Die kantonale Aufsichtsbehörde verkennt nicht die Vorschriftswidrigkeit des vorliegenden Zahlungsbefehls. Sie hält aber dafür, der Schuldner beschwere sich mit Unrecht darüber, da die vorhandenen Angaben des Zahlungsbefehls ihn hinreichend über den in Frage stehenden Wechsel unterrichtet hätten. Dies kann jedoch nicht ohne weiteres angenommen werden. BGE 58 III 1 betraf eine ordentliche Betreibung, in der der Gläubiger, statt den Forderungsgrund (nochmals) anzugeben, sich damit begnügte, zu erklären, es handle sich um die Erneuerung der für die nämliche Forderung angehobenen frühern Betreibung Nr. 7991 (in der die Forderung genau bezeichnet worden war). Damit war, wenn auch indirekt, der Gegenstand der neuen Betreibung eindeutig bezeichnet. Nicht so im vorliegenden Falle, wo nicht auf eine frühere Wechselbetreibung hingewiesen wird, die ihrerseits den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Angabe des Forderungstitels entsprochen hätte. Von einer solchen frühern Betreibung ist gar nicht die Rede, weshalb aus dem angezogenen Präjudiz nichts gegen die Beschwerde hergeleitet werden kann. Der angefochtene Zahlungsbe-

fehl weist nur auf das kausale Schuldverhältnis hin und nennt in keiner Weise die wechsellässige Verpflichtung, auf die sich doch die Wechselbetreibung stützen muss. Über diese für die Wechselbetreibung massgebende Verpflichtung fehlt im Zahlungsbefehl jede Angabe.

3. — Bei dieser Sachlage muss die Beschwerde gutgeheissen werden. Der Schuldner brauchte sich auf diese Wechselbetreibung, in der kein Wechsel genannt war, nicht einzulassen. Er hatte Anspruch darauf, gleich durch den Zahlungsbefehl über den Forderungstitel eindeutig orientiert zu werden, und war nicht gehalten, sich auf dem Betreibungsamte darüber zu erkundigen, ob dort (oder bei der Depositenanstalt, Art. 9 SchKG) ein mit dem Betreibungsbegehren eingereichter Wechsel liege, und hinzugehen, um sich darüber zu vergewissern, was für ein Wechsel geltend gemacht werde (und welche Art von Wechselverbindlichkeit ihm gegenüber in Betracht komme). Die Frist von fünf Tagen für den zu begründenden Rechtsvorschlag (Art. 178 Ziff. 3 SchKG) ist zu kurz bemessen, als dass man dem Schuldner zumuten könnte, sie dazu zu benutzen, sich diese grundlegende Kenntnis vorerst zu beschaffen, die ihm vielmehr nach gesetzlicher Vorschrift der Zahlungsbefehl zu vermitteln hat.

4. — Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass die geltend gemachten Protestkosten und die Angabe des kausalen Schuldverhältnisses den Schuldner völlig ins Bild setzten. Zu vermuten ist dies jedoch nicht, und es besteht keine Veranlassung, im Beschwerdeverfahren der Frage nachzugehen, ob der Schuldner auch wirklich auf die vorgeschriebenen Angaben angewiesen war. Dieses binnen fünf Tagen einzuleitende, schnelle Verfahren (Art. 178 Ziff. 3 SchKG) eignet sich gar nicht zu solchen Weiterungen. Es braucht auch nicht etwa dem Gläubiger Gelegenheit gegeben werden, sich zu einer solchen Beschwerde vernehmen zu lassen und allfällige Beweismittel für sonstige Kenntnis des Schuldners von den wesentlichen Grundlagen der Wechselbetreibung vorzulegen oder zu

nennen (wozu übrigens in der Regel der Schuldner noch angehört werden müsste). War es doch Sache des Gläubigers, den Wechsel nicht nur dem Betreibungsamte zu übergeben (was er nach dem Amtsberichte getan hat), sondern auch im Betreibungsbegehren als Forderungstitel anzurufen.

Nur wenn zufällig aus den Akten ersichtlich wäre, dass der Schuldner einer nähern Orientierung gar nicht bedurfte oder dass sie ihm während der Rechtsvorschlagsfrist noch so rechtzeitig und vollständig zuteil wurde, dass er in der Wahrung seiner Rechte nicht behindert war, könnte eine andere Entscheidung in Frage kommen (vgl. BGE 49 III 155, betreffend einen vom Schuldner tatsächlich eingesehenen Wechsel, der immerhin im Zahlungsbefehl als « *effet de change accepté* » bezeichnet worden war). Für einen solchen Sachverhalt bieten jedoch die vorliegenden Akten keinen Anhaltspunkt. Insbesondere ist dem Amtsbericht nicht etwa zu entnehmen, dass der Schuldner auf dem Amte vorgespochen und den Wechsel eingesehen hätte oder dass er sich auf andere Weise über dessen Inhalt hätte unterrichten lassen.

5. — Da es das eigene fehlerhafte Betreibungsbegehren des Gläubigers war, welches das Betreibungsamt zu seinem fehlerhaften Vorgehen veranlasst hat, besteht kein zureichender Grund auszusprechen, das Betreibungsamt habe dem verbesserten bzw. einem neuen Betreibungsbegehren ohne neues Entgelt Folge zu geben (Art. 17 des Geb.T.).

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird gutgeheissen und der Zahlungsbefehl in der Wechselbetreibung Nr. 1004 des Betreibungsamtes Bern vom 14./15. Januar 1952 (Stutz-Loser gegen Chasan) aufgehoben.

### 5. Auszug aus dem Entscheid vom 8. Januar 1952 i. S. Maurer.

*Nachlassvertrag im Konkurs* (Art. 317 SchKG). Behandlung eines nach der zweiten Gläubigerversammlung gemachten Vorschlags (Art. 255 SchKG).

*Concordat dans la procédure de faillite* (art. 317 LP). Manière de traiter un projet élaboré après la seconde assemblée des créanciers (art. 255 LP).

*Concordato nella procedura di fallimento* (art. 317 LEF). Modo di trattare una proposta fatta dopo la seconda adunanza dei creditori (art. 255 LEF).

Das Konkursamt Feuerthalen teilte Maurer, dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter, und dessen Ehefrau, der Kommanditärin der am 12. Januar 1949 in Konkurs gefallenen Kommanditgesellschaft Maurer & Cie. am 25. September 1951 mit, es könne auf das Begehren, weitere Schritte zur Behandlung des von ihnen geplanten Nachlassvertrags zu tun, nicht eingehen; die Werkstatträumlichkeiten (die Frau Maurer seit der Konkurseröffnung für den Betrieb eines Baugeschäfts auf ihren Namen benutzt hatte) seien bis zum 10. Oktober 1951 zu räumen. Demgegenüber beantragten die Eheleute Maurer in einem Beschwerdeverfahren, das Konkursamt sei anzuweisen, Frau Maurer so lange als Mieterin in der Liegenschaft zu belassen, bis feststehe, dass ein Gesuch der Gemeinschuldnerin um Bewilligung eines Nachlassvertrags verwirkt oder rechtskräftig abgelehnt worden sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde erkannte, auf die Beschwerde werde nicht eingetreten. Das Bundesgericht tritt auf den Rekurs der Eheleute Maurer aus formellen Gründen nicht ein und fügt bei:

Das Konkursamt ist darauf hinzuweisen, dass es nicht gehalten war, sich mit Maurer in lange Diskussionen darüber einzulassen, ob Aussicht auf Annahme und Bestätigung des Nachlassvertrags bestehe, und bis zum Abschluss dieser Auseinandersetzung von Verwertungsmassnahmen abzusehen.